



**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für die Bachelorstudiengänge Geschichte
(Haupt- und Nebenfach)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Juni 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007, geändert durch Verordnung vom 25. September 2008, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 4 Nachteilsausgleich
- § 5 Niederschrift
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

¹Für die Aufnahme in die Bachelorstudiengänge Geschichte (Hauptfach und Nebenfach) wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen in den Bachelorstudiengängen Geschichte vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten historisches Grundwissen, geschichtswissenschaftliche Analysefähigkeit, schriftliches Ausdrucksvermögen, Textverständnis, Eignung zum selbständigen Denken und Arbeiten sowie Fremdsprachenkenntnisse, die es erlauben, sich den von den Studienordnungen für die in Satz 1 bezeichneten Studiengänge verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

§ 2

Auswahlkommission

¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Geschichte sowie einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayHSchPG) zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3

Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester vom Historischen Seminar durchgeführt.

(2) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. ²Der Termin des Tests wird mindestens sechs Wochen zuvor durch Aushang und auf den Homepages der Universität bekannt gegeben.

(3) Zum Test sind folgende Unterlagen mitzubringen:

1. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
2. ein ausgefüllter Personalfragebogen, der vom Historischen Seminar herausgegeben wird und von der Homepage des Seminars herunter geladen werden kann;

3. ein ausreichend frankierter und mit der eigenen Adresse versehener Rückumschlag DIN A 4;
4. bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ein Nachweis über die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Geschichte oder in einem verwandten Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie die dort erbrachten Leistungsnachweise.

(4) Die Teilnahme am Test setzt voraus, dass die in Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen und die Identität der jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen durch Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses festgestellt werden konnte.

(5) ¹Der Test dauert 60 Minuten. ²Er besteht erstens aus einem zehn Fragen umfassenden Multiple-Choice-Test, über dessen Zusammensetzung die Auswahlkommission entscheidet, sowie zweitens aus einem kurzen, in deutscher Sprache zu verfassenden Beitrag, in dem die Bewerber und Bewerberinnen ihr Interesse für das Geschichtsstudium explizieren und dabei auch ihre schulischen sowie außerschulischen Vorkenntnisse im Bereich Geschichte, Deutsch und Fremdsprachen darlegen. ³Beide Teile des Tests fließen in die Gesamtnote zu gleichen Teilen ein. ⁴Für den Test werden keine besonderen Vorkenntnisse – insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Geschichte – verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen.

(6) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Geschichte hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Geschichte überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Geschichte durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Geschichte nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Geschichte nicht geeignet.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(7) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4,5 multiplizierten Note nach Abs. 6 und der mit dem Faktor 5,5 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 26,0 oder niedriger erreicht.

(8) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsit-

zenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

(9) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

(10) Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester kann die Auswahlkommission die Eignung auch anhand der vorgelegten Leistungsnachweise gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 bescheinigen, wenn durch diese die Eignung zweifelsfrei belegt wird.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für die Bachelorstudiengänge Geschichte wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Geschichte im Haupt- oder Nebenfach unter dem Vorbehalt,

dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 7 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Mai 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2009.

München, den 15. Juni 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Juni 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juni 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2009.